

Verordnung der Stadt Hagenow über das Führen von Hunden (Hunde-VO-HGN)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891), in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V. 2022 S. 441), verordnet der Bürgermeister der Stadt Hagenow mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§1 Führen von Hunden, Leinenzwang

Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen (Leinenzwang). Hundeleinen und Halsbänder müssen reißfest sein, so dass ein Entweichen des Hundes unterbunden und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet ist.

§2 Mitnahmeverbot

Die Mitnahme von Hunden auf ausgewiesene Kinderspiel- und Bolzplätze ist verboten.

§3 Beseitigung von Hundekot

- (1) Wer einen Hund führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind geeignete Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und geschlossene Behältnisse oder Beutel sind über die örtlich öffentlichen oder die eigenen privaten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Hundeführer können durch Vollzugsbeamte gemäß § 103 SOG M-V der Stadt Hagenow angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel zur Hundekotbeseitigung vorzuweisen.

§4 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Die Verordnung gilt nicht für Blindenhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Der Leinenzwang gilt nicht auf ausgewiesenen Hundewiesen.

§5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 2 Hunde auf ausgewiesene Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt,
 3. entgegen § 3 keine Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigung trifft, die Vorkehrungen den Vollzugsbeamten der Stadt Hagenow nicht nachweist oder den Hundekot nicht beseitigt.
- (2) Der Bürgermeister ist Verfolgungsbehörde im Sinne der §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2032 des außer Kraft.

Hagenow, den *24.02.2026*


Möller
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die Hundeverordnung der Stadt Hagenow wurde mit Datum vom *07.11.2025* durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, genehmigt.